

Seminar der Friedrich-Ebert-Stiftung in Zusammenarbeit mit dem ABiMV e.V.

11.11. / 12.11.2011 in Zinnowitz

TOP 2 *Weichenstellungen für die Zukunft im öffentlichen Raum – Anforderung an die Landesbauordnung – Novellierung 2011*

Referat: Seite 1 von 11

Wolfgang Kaiser, Röbel

*Sehr geehrte Damen und Herren,
werte Mitglieder, werte Freunde,*

ich möchte meine heutigen Ausführungen auf einen positiven Gedankenansatz zum Barrierefreien Bauen sowie an die Novellierung der Landesbauordnung begründen. Hierbei ist nicht der Wunsch der Vater des Gedankens sondern die Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention.

Die **Bauordnung (BauO)** oder **Landesbauordnung (LBO)** des jeweiligen Bundeslandes ist in D. wesentlicher Bestandteil des **öffentlichen Baurechts**. Die **Kompetenz** für das **Bauordnungsrecht** liegt bei den deutschen Bundesländern.

Die BauO ist Hauptbestandteil des Bauordnungsrechts; sie regelt die **Anforderungen**, die bei **Bauvorhaben** zu beachten sind. Dagegen werden die Bedingungen, auf welchen **Grundstücken** überhaupt und in welcher **Art** und **Ausmaß** gebaut werden darf, durch das **Bauplanungsrecht** bestimmt wird.

Die **Anforderungen** der BauO beziehen sich zum einen auf das **Grundstück**, zum anderen auf seine **Bebauung**.

Neben den materiellen Regelungen regeln die Bauordnungen auch die **Formalien** des Bauordnungsrechts wie :

- den Ablauf des Baugenehmigungsverfahrens,
- die Organisation der Bauaufsichtsbehörden und
- die Voraussetzungen für die Bauvorlageberechtigung.

Die BauO wird ergänzt durch zugehörige Erlasse und Durchführungsbestimmungen sowie technische Bestimmungen und bauaufsichtlich eingeführte Normen. Auch weitere Themenbereiche zählen zum Bauordnungsrecht – beispielsweise die

- Garagenverordnung und die
- Prüfungsbestimmungen zu Schornsteinen und Kaminen

Die **Musterbauordnung (MBO)** soll die dem **Landesrecht** unterliegenden LBO vereinheitlichen. Sie wird ständig aktualisiert von der **Bauministerkonferenz**. Auf dieser Musterbauordnung basieren die Bauordnungen sämtlicher Länder.

Die aktuelle Fassung der MBO stammt aus diesem Jahr, zur Zeit werden die Landesbauordnungen novelliert.

„Die MBO sowie die Muster-Verordnungen sind **keine Gesetze**, sondern **Orientierungsrahmen** für die **Bauordnungsgesetzgebung der Länder**.

Aus Gründen der Vereinfachung und Übersichtlichkeit wird jedoch häufig auf die Musterregelungen Bezug genommen, die im Bereich der Bauprodukte und Bauarten sehr weitgehend einheitlich in den Ländern übernommen sind.“

Die LBO ist **Gefahrenabwehrrecht**.

Sie gibt vor, was beim Bauen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, zur Wahrung der Sozial- und Wohlfahrtsaufgaben, zum Vollzug des städtebaulichen Planungsrechts und zum Vollzug baurechtlicher Vorschriften in andern Gesetzen zu tun und zu lassen ist.

Die LBO verlangt z.B., dass jede bauliche Anlage **im Ganzen** und in ihren **einzelnen Teilen** für sich allein standsicher sein muss, der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Anforderungen zur Wahrung der Sozial- und Wohlfahrtsaufgaben sind beispielsweise die über die lichte Raumhöhe, über die baulichen Vorkehrungen zur ausreichenden Belüftung und zum ausreichenden Tageslichteinfall für Aufenthaltsräume.

Die Vorschriften der LBO zum **barrierefreien Bauen** sind ebenfalls Elemente der Sozial- und Wohlfahrtspflege beim Bauen. Es geht dabei zum einen um die **barrierefreie Erreichbarkeit** aller Wohnungen eines Geschosses in Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen, diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden.

In diesen Wohnungen müssen zudem die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder die Kochnische und, soweit vorhanden, der Freisitz **barrierefrei** sein.

Es geht zum anderen um die **barrierefreie Erreichbarkeit** und zweckentsprechende Nutzbarkeit der dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile von baulichen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, für Menschen mit Behinderungen, Senioren und Personen mit Kleinkindern.

Schulen, Bibliotheken, Sport- und Freizeitstätten

→ **darunter zählen auch Kirchen, die eine besondere Rolle im ländlichen Raum spielen.**

→ Krankenhäuser, Arzt- und Therapeutenpraxen

→ öffentlich zugängliche Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude sowie Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten

- um einige Beispiele zu nennen – müssen also, wenn sie gebaut werden, barrierefrei gebaut werden. Für bestehende Baulichkeiten sind bei Modernisierungen sowie Sanierungen diese Vorschriften zu beachten.

Was bedeutet nun „**barrierefreies Bauen**“?

Zunächst möchte ich auf einige Definitionen bzw. Begriffsbestimmungen eingehen.

1. Begriff - Behinderung

Behinderung bezeichnet eine dauerhafte und gravierende Beeinträchtigung

gung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Teilhabe bzw. Teilnahme einer Person, verursacht durch das Zusammenspiel ungünstiger Umweltfaktoren → **Barrieren** und solcher Eigenschaften der behinderten Person, die die Überwindung der Barrieren erschweren oder unmöglich machen.

Grundsätzlich lassen sich Behinderungszusammenhänge grob in folgende Bereiche kategorisieren:

- Körperliche Behinderung
- Sinnesbehinderung (Blindheit, Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit, Taubblindheit
- Sprachbehinderung
- Physische (seelische) Behinderung
- Lernbehinderung
- Geistige Behinderung

Im Jahr 2006 beschlossen die Vereinten Nationen die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) den ersten Menschenrechtsvertrag des 21. Jahrhunderts – zum Schutz und zur Stärkung der Rechte und Möglichkeiten der weltweit auf 650 Millionen geschätzten Zahl von Menschen mit Behinderungen.

Seit März 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nun auch in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich.

Behindertenrecht ist Menschenrecht.

In diesem Sinne ist die Behindertenrechtskonvention ein völkerrechtlicher Vertrag, der Menschenrechte für die Lebenssituation behinderter Menschen konkretisiert. Das sollte nicht vergessen werden.

Doch schon Immanuel Kant wusste:

Die Menschenrechte sind ein Ereignis, „ **das vergisst sich nicht mehr**“.

Der ABiMV ist der Auffassung, ***dass die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen mit Leben zu erfüllen ist und sich daraus zwangsläufig eine Weiterentwicklung der baurechtlichen Vorschriften ergibt.***

Die UN-BRK verpflichtet auf breiter Ebene zu geeigneten Maßnahmen, die den Menschen mit Behinderungen die barrierefreie Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen. Das durchgängig in der UN-Konvention genannte Erfordernis der Barrierefreiheit gebietet, dass bauliche und sonstige Anlagen in der allgemein üblichen Weise für Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Unser Verband unterstützt die Bemühungen des Ministeriums für Bauwesen im Sinne der UN-BRK in M/V die LBO fortzuschreiben sowie die DIN 18040 zu übernehmen.

Der ABiMV ist der Auffassung, dass die Konvention der Vereinten Union über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen mit Leben zu erfüllen ist und begrüßen eine Weiterentwicklung der landesbaurechtlichen Vorschriften.

Wir ***sind nicht behindert, wir werden behindert-*** durch ***Barrieren***. Sie sind überall zu finden, in den baulichen Gegebenheiten, in den Medien, bei der Kommunikation und vor allem in den ***Köpfen der Menschen***. Während die ***baulichen Barrieren*** die Lebensqualität der Menschen in MV erheblich beeinträchtigen, verhindern die ***Barrieren in den Köpfen*** die ***Zukunftsfähigkeit*** unseres Landes.

Menschen mit Behinderungen stoßen in ihrem Alltag immer wieder auf Barrieren. So behindern Treppen Rollstuhlfahrer – aber auch Mütter und Väter mit Kinderwagen. Sehbehinderte Menschen verzweifeln vor zu klein geschriebenen Hinweisschildern, hörbehinderte Menschen vermissen in öffentlichen Räumen oft die technische Ausstattung, mit der auch sie den Vortrag verfolgen könnten.

Im öffentlichen ländlichen Raum beschäftigt das Thema Barrierefreiheit auch die Kirchengemeinden und deren Verwaltungsämter oder wird sie bald beschäftigen. Aufgrund der höheren Lebenserwartung sind immer mehr Menschen altersbedingt von einer Einschränkung der Mobilität betroffen. An den Folgen dieser Einschränkungen werden in den nächsten Jahren bis zu einem Drittel der Bevölkerung leiden. Junge Familien mit Kinderwägen Lieferanten und Menschen mit postoperativen Handicaps haben ebenfalls große Schwierigkeiten mit Barrieren. Daher geht es bei der Frage um die Barrierefreiheit nicht nur um die Orientierung an Menschen mit Behinderung, sondern ganz grundsätzlich um einen Abbau von Schwierigkeiten um ein bestimmtes Gebäude zu gelangen – hier z.B. ***Kirchen oder deren Einrichtungen***.

Unsere Landeskirche sollte Kirchen und Gemeindehäuser so gestalten, dass die betroffenen Menschen ohne große Schwierigkeiten die Gebäude betreten und nutzen können. Ein weiterer Vorteil von barrierefreien Gebäuden ist die Verminderung von Unfallgefahren die automatisch bei Stufen, Treppen vorhanden sind.

Seit 2006 fördert die Landeskirche mit geringen Mitteln den Abbau von Barrieren an Kirchen und Gemeindehäusern, wobei der Anteil ansteigen müsste.

Diese vielfältigen Barrieren abzubauen, ist Aufgabe aller Menschen in der Gesellschaft, denn der Gesunde kann morgen schon Betroffener sein.

Es gilt, unbefragt und unaufgefordert die Interessen der Menschen mit Behinderungen im Blick zu haben, schlicht; an sie zu denken.

Dies gilt auch und gerade für alle Dinge, die mit Bau, Steine und Erden zu tun haben, da diese dauerhaft und beständig auch für Menschen mit Behinderungen bestehen.

Öffentliche Einrichtungen sollen in diesem Bereich Vorbild sein.

Wir Behindertenorganisationen ringen um die Anerkennung und Umsetzung unserer Forderungen nach ***Barrierefreiheit*** und ***uneingeschränkte Teilhabe*** am gesellschaftlichen Leben.

Der ***Abbau*** von Barrieren ist kein Akt der ***Großzügigkeit*** gegenüber der Menschheit sondern vielmehr ein Beitrag zur allgemeinen Steigerung der ***Lebensqualität*** und des ***Lebensstandards***.

Dieses Umdenken wird und muss vor allem in den Kommunen vollzogen werden. Denn kein Mensch wohnt gerne in einer behindertenfeindlichen Gemeinde oder macht dort Urlaub.

2. Begriff - Barrieren und Hindernisse

Barrieren und Hindernisse sind in unserem Alltag im öffentlichen Raum für viele Menschen unterschiedlicher Weise erleb- und fühlbar.

All diese Menschen haben aber eins gemeinsam:

Sie möchten ein eigenständiges, möglichst „**normales**“, Leben führen.

Sie möchten einkaufen, Ämter- und Behördengänge erledigen, durch die Stadt bummeln etc. **ohne Hindernisse überwinden zu müssen.**

Sie wünschen sich, ohne Hilfe das WC benutzen oder sich versorgen zu können.

Damit das möglich ist und wird, sind sie auf eine barrierefreie Umwelt angewiesen.

Barrierefreies Planen und Bauen ist ein **Planen und Bauen für alle Menschen.**

Es ermöglicht allen Menschen ein weitgehend gefahrloses, hindernisfreies Erreichen und die Nutzung aller für Menschen bestimmten Gebäude und es schließt und grenzt niemanden aus.

3. Begriff - Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Hinsichtlich der Herstellung der Barrierefreiheit von baulichen Anlagen und anderen Anlagen und Einrichtungen der in § 2 Abs.1 genannten Stellen gilt § 50 der LBO M/V.

Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Maß -

gabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Da es die vielfältigsten Behinderungen gibt, ist die Barrierefreiheit lediglich ein Ideal, dem sich die Realität nur annähern kann. Insbesondere der Mensch und die Natur selbst schaffen immer wieder Barrieren, die auch von nicht behinderten Menschen nur schwer zu überwinden sind.

Alle durch Leistungseinschränkungen bewirkten Handicaps durch technische Maßnahmen zu kompensieren ist unmöglich, widerspräche zudem auch anderen Idealen (z.B. dem der Naturnähe: Alle Wanderwege behindertengerecht herzurichten könnte auch als Verschandelung der Natur bewertet werden). Oftmals ist der Kompromiss in der Praxis angesagt.

Die Nutzung barrierefreier Angebote wird teils erschwert durch mangelnde Informationen sowohl über barrierefreie als auch behindernde Einrichtungen. So werden beispielsweise in Eingangsbereichen und innerhalb von Gebäuden vorhandene Barrieren durch standardisierte Reisekataloge oftmals nicht mit vermerkt.

4. Begriff - Demografie & Demografischer Wandel

Der griechische Begriff Demographie bedeutet in D. Volksbeschreibung.

Demographie ist die Bevölkerungswissenschaft, die sich statistisch mit der Entwicklung von Bevölkerungen und deren Strukturen befasst. Sie

untersucht ihre alters- und zahlenmäßige Gliederung, ihre geografische Verteilung sowie die Umwelt- und sozialen Faktoren, die für Veränderungen verantwortlich sind.

Die Demografie besteht aus vier großen Fachgebieten, nämlich

- der Theorie der Fertilität (Geburtenzahl)
- der Theorie der Mortalität (Sterblichkeitsrate)
- der Theorie der Migration (Aus-, Einwanderung)
- sowie aus Theorien, die die Struktur des Bevölkerungsbestandes zum Gegenstand haben.

Der **Demografische Wandel** beschreibt die Tendenz der **Bevölkerungs - entwicklung**, und zwar die Veränderungen bezüglich

- der Altersstruktur der Bevölkerung,
- dem quantitativen Verhältnis von Männern und Frauen,
- den Anteilen von Inländern, Ausländern und Eingebürgerten an der Bevölkerung,
- der Geburten- und Sterbeentwicklung,
- den Zuzügen und Fortzügen

Die demografische Entwicklung ist heute mehr denn je ein **sensibles Thema** der Wirtschaft und Sozialsysteme. Die derzeitige **Altersversorgung** ist durch das Problem der **Überalterung** gefährdet. Jedoch ist nicht die Existenz älterer Menschen, sondern das Fehlen jüngerer Menschen das Problem. Die Ursache ist zum einen die gestiegene Lebenserwartung in D. und zum anderen haben wir eine sehr niedrige Geburtenrate zu verzeichnen. Zur Reproduktion einer Bevölkerung mit Sterblichkeitsverhältnissen wie sie in D. vorliegen, ist es erforderlich, dass jede Frau im Durchschnitt ca. 2,1 Kinder zur Welt bringt. Heute bekommt jede Frau im Schnitt nur 1,35 Kinder. Man spricht in diesem Zusammenhang gern von einem „ **demo - grafisch-ökonomischen Paradoxon**“: je wohlhabender, freier und gebildeter eine Gesellschaft wird, desto weniger Kinder bekommt sie. In D. ist die Altersstruktur dadurch gekennzeichnet, dass seit 1972 die Sterberate (Mortalität) höher ist als die Geburtenrate. Dadurch verliert die Bundesrepublik D. insgesamt an Bevölkerung.

Die Auswirkungen des Demografischen Wandels stellen Gesetzgeber, Kommunen, Wohlfahrtseinrichtungen, Wirtschaft und Bürger vor neuen Aufgaben. Die Folgen wirken sich auf zahlreiche Handlungsfelder aus wie z.B. Schule, Kindertagesstätten, Verkehr, Gesundheit, Altenhilfe, Personalwesen, Absatzmärkte und Infrastruktur.

Das Gesundheitswesen und die Altenpflege müssen sich auf ansteigende Zahlen **pflegebedürftigen Menschen** und sinkende Zahlen für deren Pflege einstellen.

Es besteht der Bedarf an **zusätzlichen Einrichtungen und Kapazitäten** in der Altenarbeit und Altenpflege.

Städtebaulich ergeben sich aus sinkenden Einwohnerzahlen die Notwendigkeit, der Verringerung des Neubaus von Immobilien und des Rückbaus von Ortsteilen oder die Aufgabe ganzer Siedlungen.

5. Begriffe - Gesetz und DIN

Ein **Gesetz** ist eine Sammlung von allgemein verbindlichen Rechtsnormen, die in einem förmlichen Verfahren von dem dazu ermächtigten staatlichen Organ - dem Gesetzgeber - erlassen worden ist.

Die rechtswissenschaftliche Terminologie unterscheidet zwischen dem Gesetz *im formellen Sinne* und dem Gesetz *im materiellen Sinne*.

Dieses Begriffspaar ist nicht zu verwechseln mit dem Begriffspaar „formelles Recht“.

Gesetz im materiellen Sinne ist daher beispielsweise das **deutsche Bürgerliche Gesetzbuch**.

Gesetz im formellen Sinn (auch: *formelles Gesetz, Parlamentsgesetz*) ist jede Maßnahme, die in einem Verfahren zustande gekommen ist, das von Verfassungswegen für den Erlass von Gesetzen vorgesehen ist.

Gesetz im formellen ist daher regelmäßig nur diejenige Maßnahme, die vom **Parlament** in einem Gesetzgebungsverfahren beschlossen und im **Gesetzblatt** bekannt gemacht worden ist. Beispiel : Das **Bürgerliche Gesetzbuch** daher ein formelles Gesetz.

Die beiden Begriffe sind nicht deckungsgleich. Das Gesetz im formellen Sinn muss nicht zwingend auch ein Gesetz im materiellen Sinn sein.

Formelle Gesetze werden immer in einem Gesetzgebungsverfahren erlassen; beispielsweise das **Straßenverkehrsgesetz (StVG)**.

Materielle Gesetze hingegen werden von der Öffentlichen Verwaltung als Verordnung oder Satzung erlassen; beispielsweise das die **Straßenverkehrsordnung (StVO)**.

Die **Gesetzgebung** ist der **Legislative** vorbehalten. Sie kann die **Exekutive** ermächtigen, **untergesetzliche Normen – Rechtsverordnungen** und **Satzungen** – zu erlassen.

Eine **DIN-Norm** ist ein unter Leitung des Arbeitsausschusses im **Deutschen Institut für Normung** erarbeiteter freiwilliger Standard, in dem materielle und immaterielle Gegenstände vereinheitlicht sind. DIN

Normen entstehen auf Anregung und durch die Initiative interessierter Kreise(in der Regel die deutsche Wirtschaft), wobei Übereinstimmung unter allen Beteiligten hergestellt wird.

Auf internationaler Ebene erarbeitete Standards sind zum Beispiel ISO-Normen oder die europäischen Normen *EN*.

DIN-Normen basieren auf den gesicherten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung und dienen der Allgemeinheit. Sie werden im Prozess der Normung erarbeitet.

DIN-Normen sind **Empfehlungen** und **können angewendet werden**, allerdings **müssen** sie nicht benutzt werden. **Grundsätzlich** handelt es sich um „**private Regelwerke mit Empfehlungscharakter**“.

Gelegentlich allerdings macht sich der Gesetzgeber das Vorhandensein zweckdienlicher Normen zunutze und legt die zwangsläufige Anwendung durch Gesetze oder Verordnungen fest.

→ So z.B. die Festschreibung von Baunormen in die Listen der Technischen Baubestimmungen der Landesbauordnungen → darauf komme ich noch einmal in meinen Ausführungen zurück.

Das Normenwerk verändert sich ständig. Pro Jahr erscheinen über 2000 DIN-Normen neu. Spätestens alle fünf Jahre wird bei jeder Norm turnusmäßig überprüft, ob sie noch gebraucht wird und ob sie dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Die Norm bleibt dann entweder unverändert, wird zurückgezogen oder überarbeitet. Das Deutsche Normenwerk besteht zur Zeit aus etwa 32.454 Dokumenten.

Jedes Normdokument verfügt über eine DIN-Nummer. Diese wird im Nummernfeld wiedergegeben, das sich auf der Titelseite rechts oben befindet.

Normen sollten auf den gesicherten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung basieren und auf die Förderung optimaler Vorteile für die Gesellschaft abzielen.

Hinsichtlich des Norminhaltes unterscheidet man zwischen **normativen** und **informativen Inhalte**.

Normative Elemente sind die Festlegungen und der Anwendungsbereich der Norm. Zu den informativen Elementen zählen z.B. die Dokumenten – bezeichnung, der Entwicklungshintergrund und der Zusammenhang mit anderen Dokumenten.

Beiblätter dürfen nur weitergehende Informationen zu einer DIN-Norm enthalten, aber keine zusätzlichen Festlegungen.

Was bedeutet nun „ barrierefreies Bauen“?

Es **bedeutet**, dass die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile der baulichen Anlagen **stufenlos** erreichbar gebaut und gegebenenfalls mit einem Aufzug versehen werden müssen, dass Rampen und **ausreichende Bewegungs - flächen** vorhanden sein müssen, Treppen an beiden Seiten Handläufe erhalten müssen und das ein Toilettenraum auch für Benutzer von Rollstühlen erreichbar sein muss.

Die **technischen Einzelheiten** ergeben sich aus den bauordnungsrechtlich als Technische Baubestimmung eingeführten Teilen der bisherigen DIN 18024-2 *Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen, Ausgabe November 1996*

Unser Verbandsvorstand hat im Rahmen der Diskussion zur Novellierung der LBO 2011 die bereits bestehenden neueren DIN wie die:

- DIN 18040 – 1 – *Öffentlich zugängliche Gebäude, ersetzt die DIN 18024 -2; Ausgabe 2010*
- DIN 18040 – 2 - *Planung, Ausführung und Ausstattung von Wohnungen, Neufassung und Ersatz für die DIN 18025; Ausgabe 2011*
- DIN 18070 - *Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum, ist als Neufassung und Ersatz für die DIN 18024 vorgesehen.*
- DIN 32975 - *Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung*
- DIN 32976 - *Blindenschrift, Anforderungen und Maße vom August 2007*

vom Ministerium für Bauwesen die Einbeziehung in die Liste der technischen Baubestimmungen der Bauordnung 2011 gefordert.

Das bedeutet, dass die vorgenannten DIN Gesetzescharakter erhalten in MV und somit durchgesetzt werden müssen.

Umfang und Inhalt des barrierefreien vorgeschriebenen Bauens sind in der LBO und der eingeführten Technischen Baubestimmungen konkret vorgegeben.

Die LBO regelt materiell-rechtlich, was barrierefrei gebaut werden muss und wie das zu geschehen hat. Sie regelt auch verfahrensrechtlich, inwieweit Bauvorhaben der Baugenehmigung bedürfen, bei welchen Vorhaben im Baugenehmigungsverfahren die Einhaltung von öffentlich-rechtlichen Anforderungen bauaufsichtlich präventiv zu prüfen ist und welche Mittel der Bauaufsichtsbehörde bei Rechtsverstößen zur Verfügung stehen.

Um Verbesserungen bei der Barrierefreiheit zu erreichen, ist mehr Verbindlichkeit in den einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich. Barrierefreiheit wird vor allem dadurch teuer, dass diese nicht von Anfang an berücksichtigt wird und dann aufwändige Nachbesserungen anfallen.

Wir forderten weiterhin in der Diskussionsrunde um die Novellierung der LBO MV 2011 :

- Streichung des Ausnahmetatbestandes : *wonach von den Erfordernissen des barrierefreien Bauens abgewichen werden kann, soweit dies aus Gründen des **Denkmalschutzes** erforderlich ist.* → *kann aus unserer Sicht nicht mit der UN-BRK vereinbart werden.*
- Aufnahme der Regelung, dass eine Baugenehmigung nur dann erteilt wird, wenn die Planung die Belange der Barrierefreiheit umfassend berücksichtigt.
- Die Bauaufsicht sollte obligatorisch auch die Barrierefreiheit von Gebäuden prüfen.

Mit der Umsetzung unserer Forderungen wollen wir weitere Weichen dafür stellen, dass der Prozess hin zu einer gebauten Umwelt, die die Bedürfnisse aller Menschen berücksichtigt, unumkehrbar gemacht und die Barrierefreiheit zum Planungsgrundsatz erhoben wird.

Mit der Stellungnahme unseres Landesverbandes haben wir Änderungsvorschläge unterbreitet, die sich am menschenrechtlichen Teilhabeanspruch der UN-BRK als Richtschnur für eine Novellierung der LBO orientieren sowie Anforderungen an technische Baubestimmungen formuliert.

In einem Bekenntnis zur Verbindlichkeit der Barrierefreiheit in bauordnungsrechtlichen Vorschriften sehen wir eine geeignete und erforderliche Maßnahme im Sinne des Artikels 9 der UN-BRK, um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Im Hinblick auf die demografische Entwicklung kommen diese Maßnahmen gleichsam breiten Bevölkerungskreisen zu Gute.

Barrierefreies Bauen ist für viele Menschen eine unerlässliche Voraussetzung, um überhaupt mobil sein und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können.

Besondere Anforderungen stellen in ihrer **Bewegungsfähigkeit** eingeschränkter

Menschen, Menschen mit Gehbehinderungen, Lähmungen oder fehlenden Gliedmaßen, die oft auf Hilfsmittel angewiesen sind wie Rollstühle, Rollatoren, Gehstützen oder auch nur Haltegriffe oder Geländer. Aber auch große oder kleine Menschen, darunter auch Kinder, oder Menschen mit Gepäck oder Kinderwagen – stellen besondere **Ansprüche, um sich frei bewegen zu können. Sie benötigen vor allem ausreichend Platz, Durchgänge** müssen ausreichend breit und hoch sein, **Aufstellflächen** müssen ausreichend lang sein. **Bewegungsflächen** müssen eben sein, **Höhenunterschiede** oder **Stufen** sind für viele kaum überwindbare **Hindernisse, Taster, Griffe o.ä.** müssen in der richtigen Höhe sein, um sie z.B. vom Rollstuhl aus gut erreichen zu können. Menschen, die in ihrer **Wahrnehmungsfähigkeit** oder in der **Informationsverarbeitung** eingeschränkt sind, benötigen beispielsweise übersichtliche **Raumanordnungen; Blinde und Sehbehinderte** zudem Tastkanten oder Bodenindikatoren.

Wir hoffen, dass mit der überarbeiteten LBO 2011 für alle Menschen in M/V richtig und effektiv gebaut wird und das nicht nur mit Blick auf die gegenwärtig 291 000 behinderten Menschen im Land sondern mit Blick auf den demografischen Wandel im nächsten Jahrzehnt.

Wir hoffen das mit der Umsetzung der LBO die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen weiter abgebaut werden sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten am Leben in der Gesellschaft **nachhaltig** zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei ist besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Probleme beim Älter werden gibt es viele. Ganz besonders mangelt es an bezahlbaren Wohnungen, an ambulanten Betreuungsangeboten und gemeindenahen Unterstützungsangeboten, selbst ein Arztbesuch wird für ältere Menschen mit Beh. zum Problem und ist nicht selbstverständlich, da flexible Mobilitätshilfen fehlen. Ein größeres entsprechendes Wohnungsangebot würde vielen Menschen mit Behinderung eine neue Lebensqualität ermöglichen.

Wir erhoffen ein lebenswertes Land M/V, in dem Integration als strukturelles Problem erkannt und gemeinsam mit den Menschen mit Behinderungen schrittweise gelöst wird, ein Land, in dem Barrieren mit Verstand und Logik beseitigt werden. Behinderungen im Sinne anspruchsbegründeter Lebenslagen sind körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigungen, die Menschen an der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft hindern und/oder persönliche Entfaltungsmöglichkeiten erschweren.

Der Landesverband der Behinderten in M/V wird sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einsetzen, dass ein erweiterter **Konsens** zum **Barrierefreien Bauen** mit der **Novellierung** der LBauO M/V erreicht wird.

Nur Barrierefreiheit im Bau und im Produkt wird der kommenden Anforderungen der UN- BRK Rechnung tragen können.

Barrierefreiheit ist **innovativ** und **kostensparend**, denn viele **aufwendige und teure Sonderlösungen entfallen von vorn herein.**

Der Grad der Barrierefreiheit im Alltag hängt immer davon ab, wie barrierefrei jedes einzelne Glied der Kette ist.

Reichtum ist nicht zuerst Geld, sondern **Toleranz und Teilhabe am Leben.**

Was immer gebaut wird – es sollte für jedermann zugänglich sein. Barrierefreies Bauen ist allumfassend und dennoch fast unsichtbar. Für gute Lösungen an den einzelnen Bauwerken, die sich von der Architektur und der Wirtschaftlichkeit abzeichnen werden unsere Kinder und Enkel dankbar sein. Der Behindertenverband M/V setzt sich mit seinen Mitgliedern kritisch für positive Veränderungen ein und bietet seine Mitwirkung an bei der Umsetzung der LBauO sowie der UN-BRK, da wir den Standpunkt vertreten:

Nicht nur mit Behinderten kritisieren und darlegen was nicht geht - sondern mit Behinderten gemeinsam erkennen und verändern.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Wolfgang Kaiser, Zinnowitz am 12.11.2011 (es gilt das gesprochene Wort)